

JAHRGANG 51 | Heft 2 | 2021



KONZILIEN
GESCHICHTE

Annales Historiae Conciliorum

JOURNAL FOR THE HISTORY OF COUNCILS

Herausgegeben von der Gesellschaft für Konziliengeschichtsforschung e.V.

Mit Beiträgen von/With contributions by

Johannes Grohe
Thomas Prügl
Mirko Breitenstein
Thomas Woelki
Nelson H. Minnich
Matteo Al Kalak

Maria Teresa Fattori
Francesco Russo
Almudena Alba López
Thomas Martin Buck
Martin Rhonheimer

 **Aschendorff**
Verlag

Tagung der Internationalen Gesellschaft für Konziliengeschichtsforschung in Dresden, 30. September – 02. Oktober 2021:
Konzilien und die Welt der Klöster (2. Teil).

Johannes Grohe / Rom – Thomas Prügl / Wien

Im vorliegenden Heft wird der zweite Teil der Beiträge der Tagung der Internationalen Gesellschaft für Konziliengeschichtsforschung in Dresden zum Thema “Konzilien und die Welt der Klöster” veröffentlicht.

Mirko Breitenstein gibt mit *Klostereintritt und -austritt als Gegenstand von Konzilsbeschlüssen* (245-270) einen weitgespannten Überblick für die 1000 Jahre zwischen 500 und 1500 zu einer Fragestellung, die für gewöhnlich auf Konzilien keine besondere Berücksichtigung erfahren hat. Die Normen, die sich aus den entsprechenden Konzilskanones ableiten lassen, betreffen Voraussetzungen, die beim Eintritt in ein Kloster erfüllt sein mussten: Es handelt sich vor allem um das Alter der Aspiranten und um den Umgang mit ihrem Eigentum. Darüber hinaus entschieden die Konzilien schon früh über die Dauer einer Probezeit oder setzten zumindest Fristen, die vor der Ablegung der endgültigen Gelübde einzuhalten waren. Weniger Beachtung fanden Fragen des Ausscheidens aus den Klöstern. Die recht detaillierten Kanones des Konzils von Vienne (1311-1312) verdienen dabei besondere Aufmerksamkeit, weil dort Fragen eines Ein- oder Austrittes für die Ordensgemeinschaften festgelegt werden, aber auch ein eventueller Übertritt von einer in eine andere Gemeinschaft (vor allem von den Mendikanten- in die Mönchsorden) geregelt werden. Überblickt man die einschlägigen Beschlüsse, so wird deutlich, dass Fragen der Organisation des Ein-, Aus- und Übertritts gegenüber inhaltlichen Bestimmungen des Lebens der Gemeinschaften, die den Orden selbst überlassen blieben (und ab dem Hochmittelalter in Händen der jeweiligen Provinz- und Generalkapitel lagen), deutlich überwiegen.

Ausgehend von einem konkreten Streitfall zwischen Kardinal Nikolaus von Kues, der für seine Diözesansynode 1457 unter anderem auch den Abt des Zisterzienserklosters Stams im Inntal geladen hatte und den er wegen dessen Nicht-Erscheinens auf der Synode exkommunizierte, behandelt Thomas Woelki in *Exemte Orden auf Diözesansynoden des Spätmittelalters. Zur Praxisrelevanz von juristischen Debatten* (271-292) die Auseinandersetzung mit Blick auf die kanonistische Literatur des Spätmittelalters. Die Frage, ob der Abt eines exemten Klosters zur Teilnahme an einer Diözesansynode verpflichtet sei oder nicht, löste im Spätmittelalter oft eine

grundlegende Diskussion über die Machtverhältnisse innerhalb der Diözesen zwischen dem Ortsordinarius und den auf dem Territorium des Bistum angesiedelten Klöstern aus. Die Exemtionsprivilegien befreiten die Äbte zwar von der Pflicht zur Teilnahme an den Synoden. Wenn aber die Abtei inkorporierte Pfarreien hatte, war die Seelsorge in denselben der Autorität des Bischofs unterstellt. Seit der Dekretale Innozenz' III. *Ex ore sedentis* (1205) galt, dass aus der Exemtion der Abtei nicht die Exemtion der inkorporierten Glieder folgt und demzufolge die Exemtion im Regelfall an den Klostermauern endet. Damit müssen exemte Äbte trotz ihres Privilegs zu den Diözesansynoden kommen, wenn ihnen nicht-exemte Kirchen und Kapellen unterstehen. Die Kommentatoren der darauf folgenden Zeit erörtern in diesem Zusammenhang Überlegungen zu den Vorrechten der Bischöfe in ihren Bistümern und offenbarten damit die sonst oft unausgesprochenen Strukturprobleme der Diözesanverfassung. Hier wird der ambivalente Charakter von Diözesansynoden deutlich, auf denen der Seelsorgeklerus dem Bischof Ehrerbietung schuldet, der seinerseits aber auch die Synode als machtpolitischen Handlungsraum wahrnehmen kann.

Nelson H. Minnich, *Religious Orders Caught in the Struggle Between the Councils of Pisa-Milan-Asti-Lyon and Lateran V* (293-314) macht deutlich, wie verschiedene religiöse Orden (Mönchsorden, Regularkanoniker, Bettelorden und Hospitalarier) der Einladung zur Teilnahme am als Allgemeines Konzil geplanten Konzil von Pisa-Mailand-Asti-Lyon (1511-12) nachkamen oder aber der Aufforderung Julius' II. Folge leisteten, an der päpstlichen Antwort auf dieses Konzil, dem Fünften Laterankonzil (1512-17), teilzunehmen. Die politische Implikation wird schnell deutlich, denn einige königliche Klöster und Orden mit Sitz in Frankreich entsandten auf Befehl König Ludwigs XII. Vertreter zum Pisaner Konzil, wie etwa Cluniazenser und Zisterzienser. Dagegen schlossen sich die Mönchsorden mit Sitz in Italien und die Bettelorden dem päpstlichen Laterankonzil an und arbeiteten gegen das Pisaner Konzil. Hier sind u.a. die Benediktiner der Kongregation von Monte Cassino, die Vallombrosaner und Kamaldulenser zu nennen, und von den Bettelorden die Franziskaner-Minoriten, Dominikaner, Serviten und Karmeliten. Als Dank für ihre Dienste erhielt Leo X. ihnen die meisten ihrer Exemtionen, deren Abschaffung oder Reduzierung die Bischöfe auf dem Laterankonzil gefordert hatten.

Matteo Al Kalak, *Il concilio di Trento e i regolari. Gli ordini religiosi alla prova della Controriforma* (315-330) erörtert die Beziehung zwischen dem Konzil von Trient und der Welt der Ordensleute aus zwei sich ergänzenden Perspektiven. Zunächst

einmal stellt der Beitrag dar, wie Vertreter der Orden versuchten, das Tridentinum in ihrem Sinne zu beeinflussen, wobei der Benediktinerorden als Fallbeispiel dient. Konkret geht es um Benedetto Fontanini, einen Mönch der Abtei San Benedetto Polirone bei Manuta, dessen von Juan de Valdés beeinflusste reformorientierte Schrift *Trattato utilissimo del beneficio di Cristo*, gedruckt 1543 in Venedig, starke Verbreitung unter den Konzilsvätern der ersten Konzilsperiode in Trient fand. Auch Fontaninis Ordensbruder Giorgio Rioli, "il Siculo", wirkte in die gleiche Richtung im Bemühen, einen Ausgleich mit den Protestanten in der Frage der Rechtfertigungslehre zu erzielen. Beide sollten von der Inquisition verfolgt werden, wobei Rioli wegen seiner zunehmenden Radikalisierung 1551 als unbußfertiger Häretiker hingerichtet wurde. Im zweiten Teil des Beitrags werden die Debatten und Dekrete des Konzils über die Orden analysiert. Der sich daraus ergebende Rahmen zeigt, wie die Ordensgemeinschaften versuchten, die Entscheidungen des Konzils zu beeinflussen, aber vor allem, wie sie ihrerseits von ihnen beeinflusst wurden. Vor allem am Ende des Trienter Konzils wurde die Autonomie der Orden eingeschränkt und die Vollmacht der Bischöfe gestärkt, um die sittliche Verbesserung des Klerus zu fördern.

Maria Teresa Fattori, *Monks and Regular Clergy in the Decisions of the Provincial Councils and the Congregation of the Council, 1517-1817* (331-346) untersucht drei Aspekte der Beziehung zwischen Ordens- und Säkularklerus, so wie dies in den 281 Provinzialkonzilien zum Ausdruck kommt, die zwischen 1517 und 1817 in 83 Provinzen der katholischen Kirche weltweit abgehalten wurden. Der erste Aspekt des Artikels konzentriert sich auf Äbte und Ordensobere, die sich als Teilnehmer an Provinzialsynoden nachweisen lassen. Sodann ist die Rede von Mönchen und Mitgliedern der Bettelorden, die in der Vorbereitungsphase oder während der Arbeiten der Konzilien entscheidenden Anteil an der Ausarbeitung der jeweiligen Beschlüsse hatten. Im dritten und letzten Punkt werden einige Fälle von Konzilsbeschlüssen vorgestellt, die in das Leben der Ordensgemeinschaften disziplinierend eingreifen, und zwar dort, wo Ordensleute für Pfarreien verantwortlich sind. Mitunter schränken diese Maßnahmen die überkommenen Exemtionen der Orden ein, was aber dann von der Konzilskongregation, die seit der Kurienreform Sixtus' V. für die *Recognitio* der Konzilsbeschlüsse zuständig ist, korrigiert wird.

Francesco Russo, *L'arte della sopravvivenza. L'Ordine dell'Ospedale di S. Giovanni e il Concilio di Trento* (347-366) behandelt die Teilnahme von Mitgliedern des Malteserordens am Konzil von Trient, die zwar nicht in allen Sitzungen der Synode präsent waren, aber dennoch die Forderungen dieser fast fünfhundert Jahre alten

Institution vortragen konnten. Auf den Konzilien des Mittelalters ist die Teilnahme der Ordensritter seit dem I. Konzil von Lyon 1245 belegt, dort freilich lediglich zum Schutz der Versammlung. Auf dem II. Konzil von Lyon 1274 trug die Anwesenheit des Großmeisters Fra' Hugues de Revel dazu bei, die Konstitution *Zelus Fidei* zur Hilfe der Christen im Heiligen Land zu verabschieden, die im Ergebnis jedoch wirkungslos blieb. In Vienne 1311/12 sind die Hospitalarier nicht anwesend, in Konstanz gehört der Großmeister der Pisaner Obödienz zu den Wählern Martins V. Auf dem Konzil von Basel erscheint wohl eine größere Delegation von Ordensrittern, doch besteht ihre Aufgabe überwiegend darin, Mittel für das von den Osmanen bedrohte Rhodos aufzutreiben, wohin sich die Hospitalarier inzwischen zurückgezogen hatten. Auf dem V. Laterankonzil treten sie wieder als Schutztruppe zur Gewährleistung der Sicherheit des Konzils auf (s. den Beitrag von Nelson H. Minnich in diesem Heft). Auf dem Tridentinum schließlich war der Orden, der sich seit 1530 auf der Insel Malta niedergelassen hatte, lediglich in der letzten Phase des Konzils durch den Vizekanzler Fra' Martin Rojas de Portalruvio vertreten. Seine Aufgabe war, vor dem Konzil auf die Bedeutung des Ordens hinzuweisen, verbunden mit der Bitte um Unterstützung angesichts der nach wie vor existierenden Bedrohung durch die Osmanen und der Einbußen, die die Ordensritter durch die Reformation – vor allem im Reichsgebiet – hatten hinnehmen müssen. Wie andere Ordensgemeinschaften, die auf der Wahrung ihrer alten Privilegien bestanden, mussten auch die Malteser Bestimmungen des Tridentinums akzeptieren, die mit der Stärkung der bischöflichen Autorität verschiedene Aspekte des Lebens ihrer peripheren und zentralen Strukturen beeinflussten.